



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(26.03.2021)

Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Durch die zuletzt ansteigenden Fallzahlen und die Verbreitung der Virusvarianten haben sich Bund und Länder bei der Konferenz am 22.03.2021 generell auf eine Verlängerung des Lockdowns und zum Teil Verschärfung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis zum 18.04.2021 verständigt. Gefordert sind weitere Kontaktbeschränkungen und die konsequente Umsetzung der Notbremse. Die Notbremse bedeutet, dass, wenn in einem Bundesland oder einer Region an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tage-Inzidenz auf über 100 steigt, strengere Kontaktbeschränkungen in Kraft treten und z.B. Sportanlagen wieder geschlossen werden können.

Das Land NRW hat daraufhin Anpassungen in der Coronaschutzverordnung vorgenommen. Die neue Verordnung ist gültig **ab 29.03.2021 bis 18.04.2021**. Alle Maßnahmen orientieren sich an der **landesweiten 7-Tage-Inzidenz**,

- sowohl bezüglich einer Notbremse (diese wird in § 16 detailliert beschrieben) und den damit verbundenen weiteren Einschränkungen,
- als auch bezüglich einer frühzeitigen Lockerung der Verordnung (§ 19), bei günstiger Entwicklung des Infektionsgeschehens.

Die Coronaschutzverordnung NRW ist in der jeweils gültigen Fassung auf dem Landesportal NRW hinterlegt: [2021-03-26 coronaschvo ab 29.03.2021 lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

Ebenso informiert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die entsprechenden Regelungen: [Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur aktuellen Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Zudem regelt die Coronaschutzverordnung, dass es auf regionaler Ebene weitere Bestimmungen sowohl hinsichtlich einer Verschärfung als auch Lockerung von Maßnahmen geben kann. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Stadt, Ihrem Kreis oder Ihrer Kommune, die wiederum mit den zuständigen regionalen Behörden (Gesundheitsamt, Ordnungsamt) zusammen arbeiten.

Für die Umsetzung im Sport bedeuten die derzeitigen Maßnahmen konkret:

Laut §9 der Coronaschutzverordnung bleibt der Freizeit- und Amateursportbetrieb und somit auch der Rehabilitationssport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, etc. weiterhin verboten. Erlaubt ist der Individualsport im Freien (auch auf Sportanlagen) von maximal fünf Personen aus zwei Hausständen.

Seit dem 08.03.2021 ist der Sport für Kinder bis einschließlich 14 Jahren unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiter*innen/Trainer*innen im Freien und somit auch auf Sportanlagen wieder möglich. Sollten mehrere Personen oder Personengruppen eine Übungsstätte gleichzeitig nutzen, ist

dauerhaft ein Abstand von fünf Metern zwischen den einzelnen Gruppen zu beachten. Für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regelungen ist bei vereinseigenen Anlagen der Verein verantwortlich, ansonsten die zuständige Kommune.

Über alle wichtigen Informationen im Hinblick auf den Rehabilitationssport informieren wir Sie weiterhin in unseren Corona-Updates und auf unserer Homepage. Für einen möglichen Wiedereinstieg in den (Rehabilitations-)sport hatten wir Ihnen bereits Empfehlungen an die Hand gegeben und auf unserer Homepage veröffentlicht ([Sondernewsletter Wiedereinstieg in den Sport | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#))

Vergütungssätze – Verlängerung Corona-bedingter Zuschlag DRV NRW

Vor Kurzem hatten wir Sie über die neuen Vergütungssätze im Rehabilitationssport per Mail informiert. Diese können Sie auf unserer Homepage einsehen: [Gesetzliche Grundlage / Vergütungssätze | BRSNW - Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V.](#)

Die DRV Westfalen, DRV Rheinland und DRV Knappschaft-Bahn-See verlängert den Corona-bedingten Zuschlag in Höhe von 0,25€ pro Teilnehmenden pro Übungseinheit in Präsenz bis zum **30.06.2021**. Die DRV Westfalen teilte uns mit, dass

*„...aufgrund der weiterhin geltenden allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen (...) die Gremien der Deutschen Rentenversicherung beschlossen (haben), die Zahlung des Zuschlags bis zum **30.06.2021** zu verlängern. Sollte sich allerdings eine substantielle Veränderung der pandemischen Situation ergeben, behalten sich die Gremien einen Widerruf dieser Entscheidung hinsichtlich des Endzeitpunktes der Zuschlagsgewährung vor. In einem solchen Fall hätte der Widerruf keine rückwirkende Auswirkung auf die Zahlung des Zuschlags.“*

Abschließend möchten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen bitten, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu beachten, um weiterhin einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb schnellstmöglich wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!